

19 WEA-Standortverlagerung und Repowering	
<b>1901 WEG28(a)-Anlagen erst, wenn umliegende WEA alle abgebaut sind</b>	
Es ist sicherzustellen, dass WEA im WEG 28 und 28a erst dann in Betrieb gehen dürfen, wenn im Kreis um das WEG (10 km Durchmesser) alle heute vorhandenen WEA außer Betrieb genommen und vollständig abgerissen worden sind.	
Die vorhandenen Windkraftträder sind im Regionalplan 2020 nicht dargestellt. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass diese Anlagenflächen nicht den Anforderungen der Raumplanung genügen. Auch zu diesen Flächen ist ein Abstand von 5 km einzuhalten.	Die Anregung ist unzutreffend und führt zu keiner Planänderung. Bestehende Anlagen, die mit dem Plankonzept des Regionalplanentwurfes 2020 nicht übereinstimmen, besitzen lediglich Bestandsschutz und werden im Regionalplan nicht dargestellt. Da diese keine Eignungsgebiete innerhalb der Normen des Regionalplans darstellen, muss zu ihnen auch kein 5 km Abstand eingehalten werden. Ihre Verlagerung soll durch das Angebot von Potenzialflächen nach Plansatz 3.2.1 Satz 7 bis 9 neu forciert werden. Dem Abbaubedarf der außerhalb der Windeignungsgebiete gelegenen WEA und der damit verbundenen praktischen Umsetzung des 5km Abstandes wird so entsprochen.
<b>1902 Windstromsteigerung durch Repowering direkt nur an WEA-Altstandorten</b>	
Steigerung der Windstromenergieerzeugung nur noch durch Repowering direkt an WEA-Altstandorten.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine weitere Steigerung der Anteile der Windenergie an der Stromversorgung sollte durch den vorzeitigen Austausch von älteren Anlagen durch leistungstärkere an den vorhandenen Standorten erfolgen (Repowering) und nicht durch die Ausweisung von zusätzlichen Flächen.</li> <li>- Ein Abriß vorhandener Windparks wird ja wohl nicht ernsthaft erwogen? Dann könnten auch an alter Stelle bessere Anlagen aufgestellt werden. Dort liegen bei den Bewohnern bereits Verständnis und Akzeptanz vor. Das wäre "echtes Repowering".</li> <li>- Die ausgewiesenen Repoweringgebiete sind kein "echtes Repowering", weil nicht direkt an Ort und Stelle repowert wird. Es hat den Anschein, als ob die Akteure selbst nicht mehr wissen, wie sie der Bevölkerung ihre idealistischen "Chaospläne" erklären sollen.</li> <li>- Eine Steigerung der Energiegewinnung nur durch Repowering an bestehenden Standorte ist völlig ausreichend.</li> </ul>	Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Die durch das Repowering möglichen Leistungszuwächse sind begrenzt, die dafür nach § 30 EEG bestehenden Anreize bislang wenig genutzt. Daher erfordern die Ausbauziele der Energiewende zusätzlich neue Potenziale bei der Windenergie, die nur über die Ausweisung von Potenzialflächen, die im Einklang mit dem Plankonzept des Regionalplanes stehen und Anlagenkonstellationen in regionalen Teilräumen betrachtet, zu erreichen sind. Zudem setzt sich der Regionalplan so mit nicht plankonformen WEA im Bestand auseinander.
<b>1903 Repoweringgebiete ohne vorhandene WEA</b>	
Ich gehe davon aus, dass es sich nicht um ein Gebiet (WEG28/28a) handelt, in dem Repowering durchgeführt werden kann.	
Es stehen noch keine WEA im WEG 28 und 28a.	Die Annahme ist unzutreffend und führt zu keiner Planänderung. Das bisherige WEG 28/28a wurde im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens in Absprache mit den beteiligten Kommunen in ein WEG 28 und eine Potenzialfläche für die Umsetzung von WEA 28a neu gegliedert. Auf der Fläche 28a können nach Plansatz 3.2.1 Satz 7 bis 9 nur Anlagen errichtet werden, wenn vorher an anderer Stelle Anlagen zurückgebaut werden (z.B. WEA zwischen Niemegek und Haseloff). Die für die Anlagenverlagerung in der Region notwendigen Flächengrößen wurden gemäß der Ausführungen auf Seite 31 des Regionalplanentwurfes vom 24.10.2013 ermittelt. Auf der Fläche des WEG 28 selbst ist dagegen die Errichtung von WEA ohne Rückbaupflichtung von WEA an anderen Standorten in der Region möglich. Gemäß Plankonzept sind hier alle Voraussetzungen für die Ausweisung als WEG gegeben.